



b
UNIVERSITÄT
BERN

Reglement über die wissenschaftliche Integrität

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 36 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) und Art. 38 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

Präambel

Wahrhaftigkeit und Integrität sind Grundlagen der Forschung und der wissenschaftlichen Tätigkeit. Sie sind zudem Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und eine Grundlage der Forschungsfreiheit. Die Universität duldet kein Verhalten, das in Widerspruch steht zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Personen, die an der Universität Bern studieren, angestellt oder in anderer Funktion wissenschaftlich tätig sind.

² Das vorliegende Reglement gilt als Minimalstandard. Bestehen für eine Fakultät eigene Regelungen, welche über das vorliegende Reglement hinausgehen, gelten für ihre Angehörigen jene Regelungen. Sind jene Regelungen mit dem vorliegenden Reglement nicht vereinbar, gilt das vorliegende Reglement.

³ Dieses Reglement regelt keine Fragen der politischen Opportunität von Forschungsprojekten und keine ethischen Fragen, die im Zusammenhang mit Forschungsprojekten an Menschen und Tieren auftreten.

Art. 2 ¹ Wissenschaftliche Integrität wird verstanden als das Befolgen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

² Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität werden gemäss diesem Reglement untersucht und beurteilt.

³ Vorbehalten bleiben weitere rechtliche und insbesondere strafrechtliche Massnahmen.

II. GRUNDSÄTZE DER QUALITÄT WISSENSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

Art. 3¹ Die Qualität in der Forschung soll Priorität haben vor quantitativen Aspekten. In diesem Sinn sollen die Originalität der Fragestellung, die Bedeutung der Schlussfolgerungen, die Genauigkeit der Primärdaten und die Zuverlässigkeit der Befunde grundsätzlich höher gewichtet werden als ein schnelles Ergebnis und die Anzahl von Publikationen.

² Elementar für die Sicherstellung der Qualität wissenschaftlicher Tätigkeit ist die Beachtung namentlich folgender Grundsätze:

- a Insbesondere bei klinischen Versuchen sind der Forschungsplan und allfällige spätere Änderungen schriftlich und auch für Dritte, welche die Forschungsergebnisse überprüfen möchten, klar verständlich festzuhalten. Bei der Grundlagenforschung sind Versuche und Arbeitsverlauf eines Forschungsprojekts genau festzuhalten.
- b Der Plan gibt Aufschluss über die für das Projekt verantwortlichen Personen, die Finanzierung, die Finanzquellen und die Behandlung von Primärdaten sowie über eine allfällige Beteiligung eines Sponsors an einem Forschungsprojekt.
- c Falls bei der Planung die Patentanmeldung von Ergebnissen als möglich erachtet wird, sind die diesbezüglichen Belange in der Planungsphase in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung zu regeln. Sämtliche Beteiligten verzichten in diesem Fall auf Publikationen bis zur erfolgten Patentanmeldung. Zeigt sich die Möglichkeit einer Patentierung erst während des Projektverlaufs, wird zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung abgeschlossen.
- d Die ursprünglichen experimentellen Ergebnisse („Primärdaten“) müssen vollständig, klar und genau dokumentiert werden, damit Beschädigung, Verlust und gezielte Manipulationen ausgeschlossen werden können. Alle berechtigten Personen sollen zu diesen Aufzeichnungen leichten Zugang haben. Nach dem Ausscheiden einer Person ist festzuhalten, ob und zu welchem Zweck diese noch Zugang zu den Primärdaten hat.
- e Die an einem Projekt Beteiligten teilen sich gegenseitig mit, was für den Fortgang des Projekts bedeutsam sein kann. Gegenüber Dritten wird nur offengelegt, was gemäss Forschungsplan und gemäss Absprachen innerhalb der Projektgruppe und gegebenenfalls mit Sponsoren mitgeteilt werden darf. Nach Projektabschluss und Publikation der Ergebnisse wird Dritten, welche die Experimente wiederholen und überprüfen möchten, die hierzu notwendige Information zur Verfügung gestellt, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen oder Patentanmeldungen vorliegen. In einer Untersuchung wegen möglicher Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität sind Primärdaten der oder dem Integritätsbeauftragten unverzüglich zugänglich zu machen.
- f Als Autorin oder Autor wird aufgeführt, wer durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, Durchführung, Auswertung oder Kontrolle der Forschungsarbeit geleistet hat. Im Zweifelsfall entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojekts über die Berechtigung zur Autorenschaft. Eine leitende Funktion in der Forschungsinstitution sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projekts berechtigen nicht, eine Autorenschaft zu beanspruchen. Es gibt keine Ehren-Autorenschaft.

Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsprojekts leistet Gewähr für die gesamte inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autorinnen oder Autoren sind für die Richtigkeit jener Aussagen verantwortlich, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen konnten.

- g Gutachterinnen oder Gutachter und Peer-Reviewerinnen oder -Reviewer, die zur Beurteilung von Forschungsarbeiten oder -projekten beauftragt sind, welche in Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, sollen sich folgendermassen verhalten: Entweder lehnen sie den Auftrag ab oder sie legen den vorhandenen Interessenkonflikt offen und stellen es der Auftraggeberschaft anheim, allenfalls eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter beizuziehen.

III. VERSTÖSSE GEGEN DIE WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT

Art. 4 Ein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität ist jede Verletzung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehören namentlich Beeinträchtigungen des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, unaufrichtiges oder täuschendes Verhalten oder eine anderweitige Verletzung schützenswerter Interessen im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit.

Art. 5 Als Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität gelten insbesondere folgende Verhaltensweisen:

1. *beim Verfassen und der Publikation von Arbeiten:*

- a die Darstellung fremder Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene Leistung bzw. das Unterlassen der Quellenangabe (Plagiat),
- b das Anführen von Meinungen, Thesen und Ähnlichem, ohne den Ursprung offen zu legen,
- c Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter,
- d das Beanspruchen der Autorschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben,
- e das Verschweigen und die Nichterwähnung von Projekt-Mitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben; die wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin oder Mitautor, die oder der keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat,
- f unrichtige Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten.

2. *beim Gewinnen von wissenschaftlichen Erkenntnissen:*

- a das Erfinden von Forschungsergebnissen,
- b das Fälschen von Primärdaten, die falsche Darstellung und irreführende Verarbeitung von Forschungsergebnissen sowie der Ausschluss von Primärdaten ohne Deklaration dieser Tatsache und ihrer Gründe (Falsifikation, Manipulation),
- c das Nichtbeachten des korrekten Umgangs mit Primärdaten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. d),
- d die Beseitigung aufbewahrter Primärdaten vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gemäss den rechtlichen Grundlagen, nach Kenntnisnahme von Einsichtsbegehren Dritter oder bei einer Meldung wegen möglichen Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität bzw. während einer Untersuchung von möglichen Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität,
- e die Weigerung, gebührend legitimierten Dritten Einsicht in die Primärdaten zu gewähren,
- f das Verschweigen von Datenquellen,

- g das Kopieren beziehungsweise die Weitergabe von Primär- und anderen Daten ohne Zustimmung der oder des zuständigen Projektleiterin oder Projektleiters (Datenpiraterie),
- h die Sabotage der Forschungsarbeit anderer Personen inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe, namentlich durch die gezielte Beseitigung und das Unbrauchbarmachen von Forschungsmaterial, Geräten, Primärdaten und anderen Aufzeichnungen,
- i das Unterlassen der Offenlegung von Interessensbindungen,
- k die Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflicht).

3. bei der wissenschaftlichen Begutachtung der Leistungen Dritter:

- a Verschweigen von Interessenskonflikten,
- b die Verletzung von Diskretionspflichten (Schweigepflichten),
- c Fehlbeurteilungen von Projekten, Programmen oder Manuskripten,
- d sachlich nicht begründbare Urteile, um sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen.

IV. DIE INTEGRITÄTSBEAUFTRAGTEN

Art. 6 ¹ Der Senat wählt in der Regel zwei Personen, welche als Integritätsbeauftragte fungieren. Wählbar sind aktuelle oder ehemalige Universitätsangehörige.

² Die Integritätsbeauftragten sind zuständig für die Untersuchung von möglichen Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität. Vorbehalten bleiben abweichende Ausführungsbestimmungen.

³ Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Sie verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, sofern keine Demission vorliegt und nicht bis mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Senats eine Traktandierung beantragt.

⁴ Werden zwei Personen als Integritätsbeauftragte gewählt, so sind diese eigenständig dafür verantwortlich, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich auch die Zuständigkeiten für die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Verfahrensschritte in den jeweiligen Verfahren, zu organisieren.

⁵ Die Integritätsbeauftragten sind verantwortlich für die beförderliche Abklärung von möglichen Verstößen gegen die wissenschaftliche Integrität.

V. VERFAHREN

1. Untersuchung

Art. 7 ¹ Die Integritätsbeauftragten klären mögliche Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität von Amtes wegen oder gestützt auf eine diesbezügliche Meldung ab.

² Eine Meldung über einen möglichen Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität ist schriftlich und begründet bei der, dem oder den Integritätsbeauftragten einzureichen.

Art. 8 ¹ Die Integritätsbeauftragten klären ab, ob ein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität vorliegt. Sie berücksichtigen mit gleicher Sorgfalt belastende und entlastende Umstände.

² Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

³ Die Universitätsleitung sorgt für den Schutz von Meldepersonen oder anderen am Verfahren beteiligten Personen vor Repressalien oder Benachteiligungen.

Art. 9 ¹ Die oder der Integritätsbeauftragte orientiert die Rektorin oder den Rektor, falls erste Abklärungen gestützt auf eine Meldung oder von Amtes wegen einen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität möglich erscheinen lassen und eine Untersuchung angezeigt erscheint.

² Ergeben sich aufgrund erster Abklärungen keine Hinweise auf einen Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität, wird die Angelegenheit nicht weiterverfolgt. Die oder der Integritätsbeauftragte hält dies zuhanden der Rektorin oder des Rektors sowie der Meldeperson fest. In Bagatelfällen kann darauf verzichtet werden.

Art. 10 ¹ Die einzelnen Verfahrensschritte sind aktenkundig zu machen.

² Von Befragungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und durch alle an der Befragung Anwesenden zu unterzeichnen.

Art. 11 ¹ Die oder der Integritätsbeauftragte kann einen Untersuchungsausschuss einsetzen, wenn sie oder er dies für angezeigt erachtet, namentlich bei erheblicher Komplexität des zu untersuchenden Sachverhaltes. Vorbehalten bleibt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäss Artikel 13 Absatz 2.

² Der Untersuchungsausschuss besteht nebst der oder dem Integritätsbeauftragten aus zwei oder mehr Personen, die für den zu untersuchenden Bereich über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Den Vorsitz führt die oder der Integritätsbeauftragte.

³ Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keinerlei persönliche Interessen an der Angelegenheit haben oder mit der von den Abklärungen betroffenen Person zusammenarbeiten bzw. zusammengearbeitet haben.

⁴ Der von den Abklärungen betroffenen Person ist nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses dessen personelle Zusammensetzung mitzuteilen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, Ausstandsbegehren bezüglich einzelner Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu stellen.

Art. 12 ¹ Nach Durchführung der erforderlichen Abklärungen erstattet die oder der Integritätsbeauftragte beziehungsweise der Untersuchungsausschuss der Universitätsleitung Bericht.

² Der Bericht hält den Sachverhalt fest und begründet, inwiefern ein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität zu bejahen oder verneinen ist.

³ Hat die Meldeperson nach Auffassung der oder des Integritätsbeauftragten beziehungsweise des Untersuchungsausschusses ihre Vorwürfe böswillig vorgebracht, ist darüber der Universitätsleitungsleitung ebenfalls Bericht zu erstatten.

2. Beurteilung und Beschluss über Massnahmen

Art. 13 ¹ Die Universitätsleitung beurteilt die Angelegenheit aufgrund des ihr vorgelegten Berichts sowie in Würdigung aller relevanten Umstände und beschliesst über Massnahmen. Soweit ein anderes Organ der Universität für die Beurteilung und den Entscheid über allfällige Massnahmen zuständig ist, leitet die Universitätsleitung den Bericht entsprechend weiter.

² Erachtet das zuständige Organ weitere Abklärungen oder die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als notwendig, leitet es die Angelegenheit entsprechend an die Integritätsbeauftragten zurück.

³ Nach Erhalt des Berichts entscheidet das zuständige Organ über ein allfälliges Akteneinsichtsgesuch nach Massgabe der für das betreffende Verfahren geltenden Bestimmungen. Vorher besteht kein Akteneinsichtsrecht.

⁴ Allfällige Massnahmen ergeben sich für Universitätsangestellte aus der Universitäts- und Personalgesetzgebung, für Studierende aus der Universitätsgesetzgebung. Es gelten die für das betreffende Verfahren geltenden Verfahrensbestimmungen.

⁵ Gelangt das zuständige Organ zum Schluss, dass die Meldeperson ihre Vorwürfe böswillig erhoben hat, entscheidet es über allfällige Massnahmen gegen die Meldeperson.

⁶ Kommt das für die Beurteilung zuständige Organ zum Schluss, dass kein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität vorliegt, so wird das Verfahren nicht weiterverfolgt.

Art. 14 ¹ Über eine allfällige Veröffentlichung von Sachverhalten und Ergebnisse von Abklärungen beschliesst die Universitätsleitung.

² Die Universitätsleitung teilt der Meldeperson nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens mit, ob sich wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt hat. Der Meldeperson stehen keine weiteren Rechte zu.

VI. INKRAFTTREten

Art. 15 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Senats in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. März 2007.

Bern, 10. Dezember 2024

Im Namen des Senats

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter